



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1839

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 15/1839 dem Bildungsausschuss – federführend – und dem Sozialausschuss – mitberatend – durch Plenarbeschluss vom 16. Mai 2002 zur Beratung überwiesen.

Der federführende Bildungsausschuss hat am 29. August 2002 eine Anhörung durchgeführt und sich mit dem Gesetzentwurf am 4. Dezember 2002 befasst; der an der Beratung beteiligte Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 5. und 24. September 2002 behandelt.

Im Einvernehmen mit dem Sozialausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Dr. Ulf von Hielmcrone
Vorsitzender

Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hoch- schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Errichtung des Universitätskli- nikums Schleswig-Holstein

(1) Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es wird aus dem Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Klinikum an der Medizinischen Universität zu Lübeck gebildet.

(2) Die als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichteten Klinika an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Medizinischen Universität zu Lübeck werden aufgehoben. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Klinikums an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Klinikums an der Medizinischen Universität zu Lübeck ein.

Artikel 2 Änderung des Hochschulge- setzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Errichtung des Universitätskli- nikums Schleswig-Holstein

(1) Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es wird aus dem Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Klinikum an **der Universität** zu Lübeck gebildet.

(2) Die als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichteten Klinika an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an **der Universität** zu Lübeck werden aufgehoben. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Klinikums an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Klinikums an **der Universität** zu Lübeck ein.

Artikel 2 Änderung des Hochschulge- setzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

"Gesetz
über
die Hochschulen im Lande
Schleswig-Holstein und
das Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein
(Hochschulgesetz – HSG)"

- | | |
|--|---|
| <p>2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum)."</p> <p>3. § 59 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort: "Hochschule" durch das Wort "Hochschulen" ersetzt.</p> <p>b) Folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:</p> <p>"(3) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Universität zu Lübeck stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab. Sie arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.</p> <p>(4) Für die Aufgaben nach Absatz 3 wird ein gemeinsamer Ausschuss aus den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden gebildet. Die Hochschulen regeln innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Hochschulen schreiben die Funktion der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses öffentlich aus. Für die Wahl wird ein</p> | <p>2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 2, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Wörter „Medizinische Universität zu Lübeck“ jeweils durch die Wörter „Universität zu Lübeck“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. § 59 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:</p> <p>"(3) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab. Sie arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.</p> <p>(4) Für die Aufgaben nach Absatz 3 wird ein gemeinsamer Ausschuss aus den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden gebildet. Die Hochschulen regeln innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den medizinischen Fachbereichen durch Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) unverändert</p> |
|--|---|

Wahlausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

1. die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fachbereiche,
2. die Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche,
3. die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten,
4. eine externe Vorsitzende oder ein externer Vorsitzender und
5. das für die Krankenversorgung zuständige Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(6) Die Fachbereiche schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die leistungsbezogene Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre."

(6) unverändert

4. § 71b wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

5. unverändert

”(9) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet das Dekanat und das Rektorat. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 127. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.”

5. § 97 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

- bb) folgender Halbsatz wird angefügt:

”einem Berufungsausschuss eines Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie mindestens eine Professorin oder ein Professor der jeweils anderen Hochschule angehören.”

- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- ”(9) Absatz 8 gilt entsprechend für das Zusammenwirken zwischen
1. Hochschule und Klinikum oder
 2. Hochschule und einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehenen Regelungen zu treffen sind.”
6. § 98 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- ”Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 125 Abs. 3 und 7 erhalten die dienstrechtliche Stellung als Professorin oder Professor in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.”
7. § 118 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- ”Das Universitätsklinikum Schleswig–Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.”
8. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

”Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen am jeweiligen Standort vor, soweit nicht standortübergreifende Einrichtungen eingerichtet sind oder im Benehmen mit den Hochschulen eingerichtet werden.”
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter ”die der Hochschule” durch die Wörter ”die den Hochschulen” und die Wörter ”Mitglieder der Hochschule” durch die Wörter ”Mitglieder der Hochschulen” ersetzt.
7. unverändert
8. § 118 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- ”Das Universitätsklinikum Schleswig–Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und **der Universität** zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.”
9. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "und der Hochschule" durch die Wörter "und einer Hochschule" ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
 "(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt."
9. In § 121 Abs. 2 werden die Wörter "Entwicklungsplanung der Hochschule" durch die Wörter "Entwicklungsplanung einer Hochschule" ersetzt.
10. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 "(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein kaufmännischer Vorstand und ein Vorstand für Forschung und Lehre. Vorstand für Forschung und Lehre ist die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59a Abs. 4.
 In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:
 1. der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
 2. der kaufmännische Vorstand und
 3. der Vorstand für Forschung und Lehre.
 Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre.
 (2) Der kaufmännische Vorstand übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben."
- b) In Absatz 3 werden die Wörter "dessen erste Amtsperiode vier Jahre
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "und der Hochschule" durch die Wörter "und einer Hochschule" ersetzt **und die Wörter „entsprechend den §§ 135 und 137“ gestrichen.**
- c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
 "(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. **§ 112 Abs. 2 Satz 1** der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt."
10. unverändert
11. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 "(1) Der Vorstand besteht aus **vier** Mitgliedern, darunter ein kaufmännischer Vorstand und ein Vorstand für Forschung und Lehre. Vorstand für Forschung und Lehre ist die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59a Abs. 4.
 In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:
 1. der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
 2. der kaufmännische Vorstand,
 3. der Vorstand für Forschung und Lehre **und**
4. der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.
 Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre.
 (2) Der kaufmännische Vorstand **und der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice üben ihre** Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben."
- b) unverändert

beträgt," gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: c) unverändert

aa) In Satz 3 werden die Wörter "Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin" durch die Wörter "Der Vorstand für Forschung und Lehre" ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu."

cc) Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt:

"Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im übrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden."

11. Folgender neuer § 122a wird eingefügt: 12. unverändert

**"§ 122a
Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.

(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen.

fen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.“

12. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "und stellt die Zusammenarbeit zwischen den Klinika des Landes sicher" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "der Hochschule" durch die Wörter "den Hochschulen" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 erhält der bisherige Wortlaut den Gliederungsbuchstaben a; folgender Gliederungsbuchstabe b wird angefügt:
 - „b) Entscheidung über die hauptberufliche oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit nach § 122 Abs. 2 Satz 2;“
 - cc) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
 - „5. die Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen.“
 - dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9.
 - ee) In der neuen Nummer 9 werden die Wörter "zur Vereinbarung mit der Hochschule" durch die Wörter "zu Vereinbarungen mit den Hochschulen" ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
 - „10.Erlass und Änderung der Satzung nach § 122a Abs. 1 Satz 3.“
 - gg) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. Entscheidungen nach § 122 Abs. 2 Satz 6 über einen Widerspruch des kaufmänni-

13. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nummer 2 erhält **folgende Fassung:**
 - „a) **Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 122,**
 - b) Entscheidung über die hauptberufliche oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit nach § 122 Abs. 2 Satz 2;“
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert
 - ee) unverändert
 - ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
 - „10.Erlass und Änderung der Satzung nach § 122a Abs. 1 Satz **2.**“
 - gg) unverändert

schen Vorstands.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Fachbereich Medizin" durch die Wörter "einem Fachbereich Medizin" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Fachbereich Medizin" durch die Wörter "ein Fachbereich Medizin" und die Wörter "die Hochschule" durch die Wörter "eine Hochschule" ersetzt.

13. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an" werden durch die Wörter "Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter "oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied" durch die Wörter "oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär" ersetzt.

cc) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Energie,

3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,"

dd) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal,

c) unverändert

14. § 124 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Die Nummern 2 **bis 8** erhalten folgende Fassung:

"2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Energie,

3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,

4. ein Mitglied des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,

5. ein Mitglied des Rektorats der Universität zu Lübeck,

6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal

- oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,
7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal,”
7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal **oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,**
- ee) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- ”8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein.”
8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein.”
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
- c) unverändert
- aa) In Satz 1 wird die Angabe ”Absatz 2” durch die Angabe ”Absatz 1” ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe ”§ 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6” durch die Angabe ”§ 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7” und die Angabe ”Absatz 2 Nr. 1 bis 3” durch die Angabe ”Absatz 1 Nr. 1 bis 3” ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
- d) unverändert
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter ”, der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden” gestrichen.
- aa) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„Das Ministerium bestellt die Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Rektorate für vier Jahre.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter ”, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten” gestrichen.
- bb) **Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Die Mitglieder der Rektorate werden für ihre Wahlzeit bestellt.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| cc) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 werden im Benehmen mit den Rektoraten der beiden Hochschulen bestimmt. Das Ministerium kann auf Vorschlag eines Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 2 bis 9 eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen." | cc) | unverändert |
| g) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.“ | f) | unverändert |
| 14. § 125 wird wie folgt geändert: | 15. | unverändert |
| a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung des Ministeriums über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor." | | |
| b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "leitet die Abteilung und" durch die Wörter "der Abteilung" ersetzt. | | |
| c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die Hauptsatzung regelt die kommissarische Leitung der Abteilung und die Leitung eines Teils der Abteilung (Sektion). Der Vorstand begründet mit der kommissarischen Leiterin oder dem kommissarischen Leiter einer Abteilung und der Leiterin oder dem Leiter einer Sektion ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Ab- | | |

satz 3 Satz 1."

15. § 126 wird wie folgt geändert:

16.

unverändert

- a) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"§ 16 Abs. 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes findet keine Anwendung."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land gewährt den Fachbereichen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbereiche gemäß Satz 7 und § 59 a Abs. 6. Der Wirtschaftsplan weist diese Mittel getrennt nach den Mitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus; er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage anzufügen. Der Vorstand beschließt über diese Mittel und deren Aufteilung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Benehmen mit den Fachbereichen Medizin. Er ist bei Entscheidungen über die Mittel für die Grundausstattung von Forschung und Lehre an die dafür von den Fachbereichen Medizin beschlossenen Grundsätze und die nach § 59a Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen gebunden. Die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben verwendet er nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachbereiche."

- c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen."

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- e) Im neuen Absatz 5 wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Hochschulen" ersetzt.
- f) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
- "(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie den Kreditrahmen für das Klinikum fest."
- g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.
16. § 127 wird wie folgt geändert: **17.** unverändert
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Hochschule" durch die Wörter "einer Hochschule" ersetzt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- "§ 125 Abs. 3 bleibt unberührt."
- b) In den Absätzen 5 und 6 wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Hochschulen" ersetzt.
- c) Absatz 7 wird gestrichen.
17. § 128 wird wie folgt geändert: **18.** unverändert
- a) Satz 1 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- "(1) Das Klinikum und die Hochschulen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung."
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- "(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Hochschulen oder einer Hochschule mit einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung."
18. In Abschnitt XII wird nach § 133 folgende Titelbezeichnung eingefügt: **19.** unverändert
- "Titel 2
Übergangsbestimmungen"
19. Der bisherige Titel 2 wird gestrichen. **20.** unverändert
20. Folgende §§ 135 und 136 werden angefügt: **21.** unverändert

"§ 135

(freigehalten für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes; Einführung der Juniorprofessur. Beide Gesetzentwürfe können im Landtag zusammengeführt werden.)

§ 136

Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen des Klinikums

(1) Für die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen sowie für die Leiterinnen und Leiter von Sektionen des Klinikums bleiben § 125 Abs. 3 und 4 sowie § 127 Abs. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000 S. 416) in Kraft. Dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn.

(2) Die Direktorinnen und Direktoren sowie Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 können sich für ein Dienstverhältnis nach § 125 Abs. 3 neuer Fassung entscheiden."

**Artikel 3
Übergangsvorschriften**

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2003 dürfen zwei Wirtschaftspläne, zwei Jahresabschlüsse und zwei Verwendungsnachweise aufgestellt werden.

(2) Bis zur Bestellung des neuen Vorstands wird das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein von einem Übergangsvorstand geleitet. Der Übergangsvorstand besteht aus den Mitgliedern der bisherigen Vorstände. Sie wählen entweder ein Mitglied oder eine Externe oder einen Externen zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(3) Die in den Universitätsklinika Kiel und Lübeck bestehenden Personalräte des wissenschaftlichen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals bleiben im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen. Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gel-

**Artikel 3
Übergangsvorschriften**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die in den Universitätsklinika Kiel und Lübeck bestehenden Personalräte des wissenschaftlichen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals bleiben im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen. Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gel-

ten fort.

Bis zur konstituierenden Sitzung des Gesamtpersonalrates des wissenschaftlichen Personals und des Gesamtpersonalrates des nichtwissenschaftlichen Personals, maximal sechs Monate, nehmen die in Satz 1 genannten Personalräte jeweils für ihren Bereich die Aufgaben des Gesamtpersonalrates des wissenschaftlichen Personals und des Gesamtpersonalrates des nichtwissenschaftlichen Personals wahr.

Die in Satz 1 genannten Personalräte wählen jeweils gemeinsam je eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Aufsichtsrat. Diese Vertreterinnen oder Vertreter treten bis zur Wahl der Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte an die Stelle der Mitglieder nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 und 7 HSG.

(4) Die in den Universitätsklinikum Kiel und Lübeck bestellten Gleichstellungsbeauftragten nehmen ihre Funktion bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen weiter wahr.

(5) Für die Vertrauensfrauen oder Vertrauensmänner der Schwerbehinderten gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend. Nach der konstituierenden Sitzung des Gesamtpersonalrates wählen die Schwerbehindertenvertretungen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(6) Die §§ 135 bis 137 des Hochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten fort, soweit sie mit diesem Gesetz vereinbar sind. Insbesondere § 136 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) gilt auch für das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein.

Artikel 4
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

§ 84 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

ten fort.

Bis zur konstituierenden Sitzung des Gesamtpersonalrates des wissenschaftlichen Personals und des Gesamtpersonalrates des nichtwissenschaftlichen Personals, maximal sechs Monate, nehmen die in Satz 1 genannten Personalräte jeweils für ihren Bereich die Aufgaben des Gesamtpersonalrates des wissenschaftlichen Personals und des Gesamtpersonalrates des nichtwissenschaftlichen Personals wahr.

Die in Satz 1 genannten Personalräte wählen jeweils gemeinsam je eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Aufsichtsrat. Diese Vertreterinnen oder Vertreter treten bis zur **Wahl der** Gesamtpersonalräte an die Stelle der Mitglieder nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 und 7 HSG.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel 4
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

unverändert

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "Klinikums einer Hochschule" durch die Wörter "Universitätsklinikums Schleswig-Holstein" ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "die Klinika der Hochschulen" durch die Wörter "das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Klinikums" durch die Wörter "Universitätsklinikums Schleswig-Holstein" und das Wort "Klinikum" durch die Wörter "Universitätsklinikum Schleswig-Holstein" ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über
die Errichtung der Gebäude-
management Schleswig-
Holstein

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein und Änderung anderer Gesetze vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 134), Zuständigen und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert :
 - a) Nummer 1 und 2 werden durch folgende neue Nummer 1 ersetzt:

"1. das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein,".
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. In Satz 2 werden die Wörter "die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen" durch die Wörter "das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein" ersetzt und wird das Wort "jeweilige" gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Verwaltungs-
kostengesetzes

In § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. 1974 S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. De-

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über
die Errichtung der Gebäude-
management Schleswig-
Holstein

unverändert

Artikel 6
Änderung des Verwaltungs-
kostengesetzes

unverändert

zember 2001 (GVOBl. S. 365), erhält Nummer 4 folgende Fassung:

”4. Medizinaluntersuchungsämter beim Universitätsklinikum Schleswig-Holstein.”

**Artikel 7
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Artikel 7
In-Kraft-Treten**

unverändert